

Stand vom
01.07.2021

Reglement Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie (SF Entwicklungsstrategie)

Die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost,

gestützt auf

- Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe f des Geschäftsreglements für die Regionalkonferenz Oberland-Ost vom 18. Juni 2008¹
- Artikel 86 bis 88 der kantonalen Gemeindeverordnung,
beschliesst.

1. Gegenstand des Reglements Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie

Zweck

Art. 1 Die Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie bezweckt die Sicherstellung der Finanzierung der periodisch zu erarbeitenden regionalen Entwicklungsstrategie und des regionalen Förderprogramms zur Umsetzung der Aufgaben gemäss Neuer Regionalpolitik (NRP).

2. Äufnung der Spezialfinanzierung und Verzinsung

Rückstellung

Art. 2¹ Für die Erbringung der Regionalmanagementaufgaben zur Realisierung der Projekte und Massnahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (NRP) wird periodisch ein Leistungsvertrag mit dem Amt für Wirtschaft, Abteilung Standortförderung Kanton Bern, abgeschlossen.

² Gemäss Leistungsvertrag zahlt das Amt für Wirtschaft, Abteilung Standortförderung Kanton Bern, jährlich einen Beitrag von 13'500 Franken an die periodische Erarbeitung des regionalen Förderprogramms.

³ Dieser Beitrag wird jährlich der Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie zugeführt.

Verzinsung

Art. 3 Verpflichtungen und Vorschüsse werden nicht verzinst.

3. Entnahmen aus der Spezialfinanzierung

Mittelverwendung

Art. 4 Aus der Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie werden folgende Instrumente und Projekte finanziert:

- a periodische Überarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie,
- b periodische Erarbeitung des regionalen Förderprogramms für die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP),
- c Vorabklärungen und Vorstudien für die Überarbeitung der regionalen Entwicklungsstrategie und des regionalen Förderprogramms.

¹ Fassung vom 1.01.2021

4. Schlussbestimmungen

Änderungen des
Reglements

Art. 5 ¹ Die Änderung des Beitrags gemäss Leistungsvertrag mit dem Amt für Wirtschaft, Standortförderung Kanton Bern, in Artikel 2 Absatz 2 kann durch die Geschäftsleitung angepasst werden.

² Alle weiteren Änderungen unterliegen dem Beschluss der Regionalversammlung.

Inkrafttreten

Art. 6 Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Regionalversammlung der Regionalkonferenz Oberland-Ost am 1. Juli 2021 in Kraft.

Interlaken, 30. Juni 2021

Im Namen der Regionalversammlung
der Regionalkonferenz Oberland-Ost

Der Präsident:



Peter Aeschmann

Der Geschäftsführer:



Stefan Schweizer

Auflagezeugnis

Öffentliche Auflage

Das Reglement "Spezialfinanzierung Entwicklungsstrategie" lag vom 28. Mai bis zum 26. Juni 2021 während 30 Tagen vor der Beschlussfassung durch die Regionalversammlung auf der Geschäftsstelle der Regionalkonferenz Oberland-Ost öffentlich auf. Die Publikation erfolgte in den Amtsanzeigern vom 27. und 28. Mai 2021.